

Diese strafverfahrensrechtlichen Festlegungen gelten auf der Grundlage von Art. 99 Verfassung und Art. 4 StGB entsprechend für die Beratung und Entscheidung der gesellschaftlichen Gerichte über Strafsachen. Dieser Grundsatz gilt auch für alle anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Einrichtungen sowie für jeden Bürger. Die Massenmedien müssen, wenn sie über ein nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren berichten, darauf hinweisen und über eine eventuell von der erstinstanzlichen Entscheidung abweichende Rechtsmittelentscheidung in entsprechender Weise informieren. Bei Beratungen in den Kollektiven, bei Verfahrensauswertung vor Rechtskraft der Entscheidung und bei arbeitsrechtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit Straftaten ist die Präsomtion der Unschuld zu beachten.

3. Die Verhaftung ist das Ergreifen eines Beschuldigten oder eines Angeklagten auf der Grundlage eines richterlichen Haftbefehls. Sie ist der schwerste verfahrensmäßige Eingriff in die verfassungsmäßigen Grundrechte eines Bürgers (vgl. Art. 100 Verfassung; Art. 4 StGB; §§ 122ff. StPO; PrBOG vom 20. 10. 1977). Die U-Haft dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens. U-Haft darf nur unter den Voraussetzungen des § 122 und nur dann angeordnet werden, wenn sie unumgänglich i. S. von § 123 ist. Die Organe der Strafrechtspflege haben jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der U-Haft noch vorliegen. Sind sie weggefallen, ist die Aufhebung des Haftbefehls zu veranlassen bzw. ist er aufzuheben (vgl. §§ 131, 132).

§ 7

Unverletzlichkeit des Eigentums, der Wohnung und des Post- und Fernmeldegeheimnisses

- (1) Die Unverletzlichkeit des Eigentums und der Wohnung der Bürger sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses wird durch das Gesetz geschützt.**
(2) Durchsuchungen der Wohnungen und anderer Räumlichkeiten von Bürgern, Beschlagnahmen sowie Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs sind nur unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen zulässig.

1. Unverletzlichkeit bedeutet, daß im Strafverfahren die verfassungsmäßigen Grundrechte auf Gewährleistung des Eigentums (Art. 11 Verfassung), der Wohnung (Art. 37 Verfassung) und des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 31 Verfassung) nur insoweit eingeschränkt werden dürfen, wie dies gesetzlich zulässig und für die Durchführung des Verfahrens unumgänglich ist (vgl. Art. 99 Abs. 4 Verfassung; Art. 4 StGB; § 3 StPO).

2. Die gesetzlichen Voraussetzungen für derartige Eingriffe ergeben sich

— für die Durchsuchung von Personen, ihrer Wohnung oder anderer Räume, ihrer Grundstücke und Sachen zum Zwecke der Suche, Sicherung und Beschlagnahme von Beweismitteln (vgl. § 24) oder zur Auffindung und Ergreifung gesuchter Personen sowie für die Einsichtnahme in Spar- und andere Konten aus den §§ 108ff.;

- für die Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, die der Einziehung unterliegen, sowie für die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten, wenn beim bestehenden Tatverdacht eine Vermögenseinziehung zulässig und zu erwarten ist, ebenfalls aus den §§ 108ff.;
- für die Beschlagnahme von Postsendungen sowie die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs aus § 115;
- für den Arrestbefehl über das Vermögen oder Teile des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten aus § 120.

Beschlagnahme, Durchsuchung, Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs sowie ein Arrestbefehl des Staatsanwalts bedürfen der richterlichen Bestätigung (vgl. § 121).